



Musterklagen aus 2011

Auf Grund der vielen Nachfragen hat der dbb hamburg eine sogenannte FAQ-Liste zusammengestellt, die je nach Bedarf fortgeschrieben wird.

1. Kann ich als Beamter auf Widerruf (in der Ausbildung) auch Widerspruch einlegen?

Nein, denn es werden lediglich Anwärterbezüge gezahlt, die sich außerhalb der so genannten und beklagten A-Besoldung befinden.

2. Was ist mit den Beamten auf Probe? Kann bzw. soll Widerspruch eingelegt werden?

Darüber entscheiden die Betroffenen selbst. Rein rechtlich können sie Widerspruch einlegen, denn mit der Verleihung des ersten Amtes werden sie nach den Bestimmungen der A-Besoldung bezahlt. Da diese Beschäftigten sich aber im Status des Beamten auf Probe befinden sind sie quasi in der „Erprobungsphase“ des Berufsbeamtentums, der dem Grunde nach eine besondere Loyalität gegenüber seinem Dienstherrn erwartet.

3. Was ist mit den Versorgungsempfänger?

Diese sollten in jedem Fall Widerspruch einlegen, denn der dbb hamburg führt u.a. auch eine Musterklage für diesen Personenkreis. Der entsprechende Vorlagebeschluss des VG Hamburg beim BVerfG liegt dem dbb hamburg bereits vor.

4. Welche Fristen sind zu beachten?

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG müssen die Beamten ihre Ansprüche im jeweiligen Haushaltsjahr des Gesetzgebers geltend machen; also noch im Jahr 2020. Sollte jemand z.B. seinen Widerspruch erst nach dem 31.12.2020 einlegen, so verwirken seine grundsätzlichen Ansprüche für das Jahr 2020.

5. Kann ich als Beamter meine Ansprüche auch rückwirkend geltend machen, wenn ich z.B. in 2011 bzw. 2012 keinen Widerspruch eingelegt hatte und mich auf die Gleichbehandlungszusage des Senats verlassen habe?

Die Gleichbehandlungszusage bezog sich auf alle Bestandsbeamten, die zum damaligen Zeitraum (also bis zum 31.12.2012) in Diensten der FHH standen und auch jetzt noch stehen. Es ist also kein rückwirkender Widerspruch einzulegen.

6. Was ist mit den Kolleginnen und Kollegen, die nach dem 31.12.2012 „verbeamtet“ wurden?

Diese Beschäftigten können sich nicht unbedingt auf die Gleichbehandlungszusage verlassen, denn sie haben ja auch keine entsprechende Zusage in den Bezügemitteilungen (ab 2013) erhalten. Erst jetzt, mit Übersendung der Bezügemitteilung Dezember 2020, kann für das Haushaltsjahr 2020 (ab 01.01.2020) Widerspruch eingelegt werden. Darüber wird aber letztendlich das BVerfG entscheiden müssen. Wenn von dort festgestellt wird, dass sämtliche Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze ab 2011 verfassungswidrig sind, muss auch für alle Beamten nachgebessert werden.

7. Wie hoch sind die jeweiligen Kosten bei Zurückweisung der eingelegten Widersprüche?

Es werden lediglich die Bearbeitungskosten in den jeweiligen Widerspruchsverfahren in Rechnung gestellt. Da zunächst alle Widersprüche in den jeweiligen Personalabteilungen gesammelt und dann zur weiteren Bearbeitung an das Personalamt übersendet werden sollen, dürften sich die Kosten auf ca. 50,00 € belaufen, da davon auszugehen ist, dass ebenso Musterwiderspruchsbescheide erstellt werden und nicht jeder Widerspruch individuell bearbeitet werden muss.

8. Was ist mit den verbeamteten Kolleginnen und Kollegen, die die FHH zwischenzeitlich verlassen haben und z.B. in andere Bundesländer oder zum Bund gewechselt sind?

Diese Kolleginnen und Kollegen können ihre Ansprüche auch nur bis zum Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei der FHH geltend machen. Die Widersprüche sind demnach entsprechend zu begrenzen (z.B. für die Zeit vom 01.01.2013 bis Ausscheiden („gegriffen“ bis zum 31.12.2018).

9. Wie sieht es aus, wenn z.B. der oder die Anspruchsberechtigte wegen der langen Verfahrensdauer bereits verstorben ist?

Hier müssen die Erben im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge Widerspruch einlegen. Förderlich wäre dabei, wenn z.B. ein Erbschein vorliegt. Ggf. muss ein entsprechender Erbschein zunächst beim zuständigen Gericht angefordert werden. Die Ansprüche sind begrenzt bis zum Zeitpunkt des Ablebens. Ein entsprechender Musterwiderspruch kann in Kürze beim dbb hamburg abgefordert werden.

Gänzlich ungeklärt ist bislang, ob im Rahmen der Hinterbliebenen-Versorgung ebenso Ansprüche geltend gemacht werden können. Dies ist jedenfalls im Rahmen der Musterklagen nicht thematisiert worden.